

# Der Schuldbeitritt in der betrieblichen Altersversorgung

Dr. René Döring



Freshfields Bruckhaus Deringer

# Agenda

---

**I. Anwendungsbereich**

**II. Zustandekommen des Schuldbeitritts**

**III. Kündigung des Schuldbeitritts**

**IV. Probleme des Schuldbeitritts**

**V. Steuerliche Behandlung des Schuldbeitritts**

# **I. Anwendungsbereich**

# I. Anwendungsbereich

---

- Konsolidierung von Versorgungsverbindlichkeiten im Konzern (entweder bei Konzernmutter oder Zweckgesellschaft)
- Herstellung angemessener Kapitalausstattung bei Rentnergesellschaften zur Vermeidung von Ausfinanzierung
- Herstellung eines zusätzlichen Insolvenzschutzes
- Ermöglichung konzerninterner Übertragungen zu Buchwerten durch wirtschaftliche Zurückbehaltung von Pensionsverpflichtungen
- Vermeidung eines Debt-Abzugs bei Unternehmenstransaktionen
- [Ermöglichung einer Liquidation]
- [Steuerliche Gestaltungen]

## **II. Zustandekommen des Schuldbeitritts**

# II. Zustandekommen des Schuldbeitritts

---

## 1. Abgrenzung zur Erfüllungsübernahme

- **Erfüllungsübernahme** (vgl. § 329 BGB):

- Dritter verpflichtet sich im Innenverhältnis gegenüber dem originären Versorgungsschuldner (Arbeitgeber) zur Befreiung von der Versorgungsschuld
- Versorgungsberechtigter erhält kein eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Dritten
- alleinige Haftung des originären Versorgungsschuldners im Außenverhältnis.
- Bilanzierung der Versorgungsverpflichtung verbleibt beim Arbeitgeber, dieser aktiviert Freistellungsanspruch

- **Schuldbeitritt:**

- Dritter tritt als weiterer Schuldner der Versorgungsschuld neben den originären

Versorgungsschuldner (Arbeitgeber)

- Versorgungsberechtigter erhält eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Dritten
- originärer Versorgungsschuldner und Dritter haften gesamtschuldnerisch (§§ 421 ff. BGB) für die Versorgungsschuld
- Regelmäßig zusätzliche Vereinbarung einer Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis (*befreiender Schuldbeitritt*).
- Bilanzierung abhängig von Regelungen des Gesamtschuldnerausgleichs. Soweit Freistellung durch Beitretenden erfolgt Bilanzierung der Versorgungsverpflichtungen bei diesem, wenn Erfüllung gesichert ist.

# II. Zustandekommen des Schuldbeitritts

---

## 2. Vereinbarung des Schuldbeitritts (1/2)

### a) Vertragliche Vereinbarung

aa) zwischen originärem Versorgungsschuldner und Beitretendem (Regelfall)

- Vertrag zugunsten Dritter (**§ 328 BGB**)
- Kenntnis/Zustimmung des Versorgungsberechtigten nicht erforderlich

bb) zwischen Beitretendem und Versorgungsberechtigtem

**P: Vermeidung der zusätzlichen Vereinbarung eines Schuldbeitritts durch Mitteilung an Versorgungsberechtigte**

### b) Form

- grundsätzlich formfrei
- **§ 761 BGB (-)**, da Versorgungszusage ≠ Leibrentenversprechen
- Beachte aber **§ 6a Abs. 1 Nr. 3 EstG** bei Abgabe der Schuldbeitrittserklärung gegenüber dem Versorgungsberechtigten.

## II. Zustandekommen des Schuldbeitritts

---

### 3. Umfang des Schuldbeitritts:

- Umfang hängt von Zweck des Schuldbeitritts ab
- Umfang richtet sich nach Vereinbarungen der Parteien
  - „*past service*“ und/oder „*future service*“?
  - sämtliche Versorgungsleistungen oder nur *Altersleistungen / Invaliditätsleistungen / Hinterbliebenenleistungen*?
  - in voller Höhe oder bis zu einem Höchstbetrag?
  - Gesamtheit der Pensionsverpflichtungen oder nur hinsichtlich bestimmter Versorgungsberechtigter?

### 4. Kommunikation des Schuldbeitritts:

- Der Anspruch des Versorgungsberechtigten entsteht ohne dessen Mitwirkung oder Kenntnis
- Der Versorgungsberechtigte kann aber zugewiesene Rechte zurückweisen (§ 333 BGB) => Inkenntnissetzung für Rechtssicherheit hilfreich (konkludenter Verzicht bei Annahme der Leistung)
- Inkenntnissetzung wird zudem häufig von Wirtschaftsprüfern als Voraussetzung für bilanzielle Berücksichtigung des Schuldbeitritts gefordert.



# II. Zustandekommen des Schuldbeitritts

---

## 5. Sonstige wichtige Regelungen

- Fortbestehende Informationspflicht des Beitretenden über sichergestellte Erfüllung der wirtschaftlich übernommenen Forderungen
- Übernahme der Verwaltung des Pensionsbestands
- Kostentragung (Verwaltung, aktuarische Gutachten, PSVaG)
- Zurverfügungstellung von Informationen / Daten an Beitretenden für ordnungsgemäße Bilanzierung
- Kostentragung bei lediglich begrenzten Schuldbeitritten
- Begrenzung von verpflichtungserhöhenden Entscheidungen des Arbeitgebers
- Bedingungen und Beendigungsmöglichkeiten des Schuldbeitritts (z.B. bei Veräußerung, etc.)

### **III. Kündigung des Schuldbeitritts**

# III. Kündigung des Schuldbeitritts

---

## 1. Möglichkeit der Kündigung

- Zustimmung des Versorgungsberechtigten nicht erforderlich, sofern die Entziehbarkeit hinreichend deutlich in der Beitrittsvereinbarung zum Ausdruck kommt (§ 328 Abs. 2 BGB).

P: Doppelter Schuldbeitritt bei missglückter Kommunikation

# III. Kündigung des Schuldbeitritts

---

## 2. Rechtsfolgen der Kündigung

### (P) Umfang der Befreiung ▶ bislang nicht abschließend geklärt

- Es bietet sich folgende Differenzierung an:
  1. Versorgungsansprüche von Versorgungsempfängern, die vor Wirksamwerden der Kündigung bereits fällig waren: *Verpflichtung bleibt bestehen*
  2. Versorgungsansprüche von Versorgungsempfängern, die vor Wirksamwerden der Kündigung noch nicht fällig waren: *Verpflichtung erlischt*
  3. Versorgungsanwartschaften von Anwärtern: *Verpflichtung erlischt*

- **Arg.:**  
Andernfalls könnte sich der Beitretende praktisch nicht von der Verpflichtung lösen.
- **Praxis:**  
Vereinbarung einer Erstattungspflicht des originären Versorgungsschuldners an den Beitretenden im Rahmen des Schuldbeitritts für den Fall, dass eine vollständige Enthftung durch die Kündigung nicht erreicht werden kann.

## **IV. Probleme des Schuldbeitritts**

# IV. Probleme des Schuldbeitritts

---

## 1. Behandlung bei Transaktionen

- Bei Erwerb einer Gesellschaft, zu deren Verpflichtungen Dritter beigetreten ist
  - Gesellschaft/Erwerber trägt Insolvenzrisiko des Dritten
  - Lösungen bei Bedenken bzgl. wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Dritten:
    - Beendigung Schuldbeitritt (sofern möglich)
    - Ausfinanzierung des Schuldbeitritts durch CTA bei Drittem
    - Abspaltung und Rückübertragung an Schuldbeitretenden (außer bei aktiven AN)
- Bei Erwerb der schuldbeitretenden Gesellschaft
  - Berücksichtigung im Kaufpreisabzug
- Bei Übergang begünstigter AN nach § 613a BGB
  - Fraglich, ob Erlöschen des Schuldbeitritts nach § 418 BGB

# IV. Probleme des Schuldbeitritts

---

## 2. Auswirkungen auf die Anpassungsprüfungspflicht (§ 16 BetrAVG)

- Anpassungsprüfungspflicht des aus der Versorgungszusage verpflichteten Arbeitgebers bleibt bestehen.
- Maßgeblich für die Ermittlung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers ist grundsätzlich nur jene des originären Versorgungsschuldners, hieran ändert auch der Schuldbeitritt nichts (BAG vom 21.04.2015 - 3 AZR 107/14)
- Ausnahmsweise „*Berechnungsdurchgriff*“ zugunsten des Versorgungsberechtigten, wenn der Arbeitgeber die Kosten der Anpassung „weiterreichen“ kann.

## 3. Insolvenz

### a. Insolvenz des originären Versorgungsschuldners

- Bei Eintritt des Insolvenzfalls geht nach dem BAG vom 12.12.1989 - 3 AZR 540/88 die Forderung aus der

Schuldbeitrittsvereinbarung als quasi-akzessorisches Recht auf den PSVaG über  
(§§ 412, 401 Abs. 1 BGB analog)

- Aber: Akzessorietät kann bei Vereinbarung des Schuldbeitritts ausgeschlossen werden!
- PSVaG hat bei Übergang der Forderung jedoch keinen Anspruch auf kapitalisierte Einmalzahlung gegenüber dem Beitretenden, da § 45 InsO nicht gilt

### b. Insolvenz des Schuldbeitretenden

- Für den Schuldbeitretenden besteht kein Insolvenzschutz beim PSVaG. Originärer Versorgungspflichtiger kann in Anspruch genommen werden, Rückgriff aus Innenausgleich nur Insolvenzforderung

# IV. Probleme des Schuldbeitritts

---

## 4. PSV-Beitragspflicht

- Der Schuldbeitritt berührt nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers, Insolvenzversicherungsbeiträge an den Pensionssicherungsverein (PSVaG) abzuführen (§ 10 Abs. 1 BetrAVG).
- Aber Verpflichtung im Rahmen des Schuldbeitritts möglich, Beiträge im Namen des originären Versorgungsschuldners an den PSVaG zu zahlen.



## **V. Steuerliche Behandlung des Schuldbeitritts**

# V. Steuerliche Behandlung des Schuldbeitritts

---

## 1. Beim originären Versorgungsschuldner (= "Freistellungsberechtigter")

- Bislang passivierte Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) sind aufgrund fehlender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme gewinnerhöhend aufzulösen.
- Hinsichtlich des für die Schuldbefreiung an den Beitretenden gezahlten Entgelts („*Entgeltaufwand*“) gilt  
**§ 4f Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1, 2 und 7 EStG:**
  - Bis zur Höhe der gewinnerhöhend aufzulösenden Pensionsrückstellungen ist das Entgelt im Wirtschaftsjahr des Schuldbeitritts voll als Betriebsausgabe abzugsfähig
  - Soweit das Entgelt die aufzulösende Pensionsrückstellung übersteigt („*Verlust*“), ist der Aufwand auf das Wirtschaftsjahr des Schuldbeitritts und die darauffolgenden 14 Jahre gleichmäßig zu verteilen

# V. Steuerliche Behandlung des Schuldbeitritts

---

## 2. Beim Schuldbeitretenden (= "Freistellungsverpflichteter")

- Für die Besteuerung beim Schuldbeitretenden gilt **§ 5 Abs. 7 EStG**:
  - Die für die Versorgungsschuld zu bildenden Pensionsrückstellungen (**§ 6a EStG**) sind so zu bilanzieren und bewerten, wie sie fiktiv vom ursprünglich Verpflichteten hätten gebildet werden müssen (**S. 1 und 2**).
  - Soweit das Entgelt die modifizierte Pensionsrückstellung übersteigt, darf hinsichtlich des überschüssigen Betrags („Übernahmegewinn“) i.H.v. 14/15 eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, die in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens 1/15 gewinnerhöhend aufzulösen ist (S. 5).

Aber Modifikation:

Ausübung bilanzsteuerlicher Wahlrechte (zB rechnerisches Pensionsalter, biometrische Rechnungsgrundlagen) unabhängig von der Wahl des Rechtsvorgängers möglich.

# V. Steuerliche Behandlung des Schuldbeitritts

## 3. Beispiel

Arbeitgeber A hat seinem Arbeitnehmer Pensionsleistungen zugesagt und in seiner Steuerbilanz zum 31.12.2017 eine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG i.H.v. 100.000 € zutreffend passiviert.

- Mit Vertrag v. 16.12.2018 vereinbart A mit S einen Schuldbeitritt mit Freistellungsverpflichtung und zahlt hierfür am 17.12.2018 150.000 € an S.

### Steuerbilanz bei A

1. Gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung i.H.v. **100.000 €** zum 31.12.2018
2. Entgeltaufwand i.H.v. **150.000 €** als Betriebsausgabe abzugsfähig
  - i.H.v. 100.000 € im Wirtschaftsjahr 2018
  - i.H.v. 50.000 € ("Verlust" [150.000 € - 100.000 €]) verteilt auf die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2032 i.H.v. jeweils 3.333 € (50.000 € x 1/15)

### Steuerbilanz bei S

1. Passivierung einer (ggf. aufgrund anderer Annahmen modifizierten) Pensionsrückstellung nach § 6a EStG zum 31.12.2018 (hier angenommen: 110.000 €)
2. Optional: Bildung einer gewinnmindernden Rücklage i.H.v. 37.334 € ("Übernahmegewinn" [150.000 € - 110.000 € = 40.000] x 14/15) und gewinnerhöhende Auflösung in den Wirtschaftsjahren 2019 bis 2032 i.H.v. mindestens 2.666 € (40.000 € x 1/15)
3. Bilanzierung eines Gewinns i.H.v. 2.666 € (40.000 € x 1/15) im Wirtschaftsjahr 2018

# V. Steuerliche Behandlung des Schuldbeitritts

---

## 4. Sonderfälle

- Beachte:  
Verpflichtet sich der Beitretende zur vollständigen Freistellung des Arbeitgebers, zahlt dieser als Gegenleistung zunächst nur ein Basisentgelt für die bis zum Beitritt erdiente Versorgungsanwartschaft und vergütet die nach dem Beitritt erdienten Anwartschaften durch entsprechende zusätzliche Zahlungen. Die §§ 4f, 5 Abs. 7 EstG gelten dann nur für das Basisentgelt. Die für die neu erdienten Anwartschaften entrichteten Zahlungen sind beim Arbeitgeber in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig und beim Beitretenden in voller Höhe als Betriebseinnahme anzusetzen.
- Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten können sich Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.
  - Ist der Beitretende z.B. eine ausl. Gesellschaft gilt für den originären Versorgungsschuldner weiterhin die Verteilung des § 6a EST übersteigenden Aufwands, ob der Beitretende aber einen (steuerbaren) Veräußerungsgewinn erzielt richtet sich allein nach dem Steuerrecht des Sitzstaates des Beitretenden.

# Vielen Dank

Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

© **Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2020**